Steuergesetz

Entwurf der Änderung vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden

beschliesst:

Farbcode:
schwarz: **geltender Gesetzestext**
blau: **Nachvollzug von Bundesrecht**
rot: **Änderungen von kantonalen Anliegen**

I.

Das Steuergesetz vom 21. Mai 2000[1)] wird wie folgt geändert:

geltendes Recht mit Korrekturen	geänderte und neue Bestimmungen
Art. 5 II. Wirtschaftliche Zugehörigkeit	
[1]Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie: a) im Kanton Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten unterhalten; b) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.	(Abs. 1 unverändert)
[2] Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie: a) im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben; b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;	[2] Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie: (lit. a unverändert) b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen***, Mitarbeiterbeteiligungen*** oder ähnliche Vergütungen beziehen;

[1] bGS 621.11; Bereinigte Fassung: Stand 1. Januar 2011

c) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind; d) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln; e) Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton ausgerichtet werden; f) Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; g) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.	(lit. c-g unverändert)

Kommentar

Nach Art. 20 StG sind alle Einkünfte aus privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen steuerbar. Darunter fallen auch geldwerte Vorteile aus dem Erwerb von Mitarbeiterbeteiligungen. Werden den Mitarbeitenden solche Wertpapiere mit einer Verfügungssperre und/oder mit weiteren Bedingungen abgegeben, stellt sich die Frage, wann und in welchem Umfang der geldwerte Vorteil aus dem Erwerb der Mitarbeiterbeteiligung realisiert wird. Aufgrund der Komplexität und Verschiedenheit der Mitarbeiterbeteiligungspläne wurde in der Vergangenheit diese Frage von den Veranlagungsbehörden in den einzelnen Kantonen teilweise unterschiedlich beurteilt.

Mitarbeiteraktien werden im Regelfall zu Vorzugspreisen abgegeben. Bei gesperrten Aktien stellt sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt die damit verbundenen geldwerten Vorteile besteuert werden sollen. Die Mitarbeitenden haben zwar die Aktien sachenrechtlich im Abgabezeitpunkt erworben, können darüber aber nicht verfügen. Die sich daraus ergebenden Probleme wurden seit dem 8. November 1973 durch Kreisschreiben der Eidg. Steuerverwaltung, welches am 30. April 1997 letztmals überarbeitet wurde, abgehandelt. Mit den auf Bundesebene eingeführten Gesetzesbestimmungen über die Besteuerung von Mitarbeiter-Beteiligungen wird die bis anhin geltende Praxis weitmöglichst legiferiert.

Die gesetzliche Verankerung der Besteuerungsregeln von Mitarbeiter-Beteiligungen führt zu Rechtssicherheit. Zudem wird damit eine einheitliche nationale Umsetzung und im internationalen Umfeld transparente Lösung geschaffen. Da Mitarbeiterbeteiligungen sowohl primär als auch sekundär steuerpflichtige Personen betreffen können, sind verschiedene Anpassungen an den bestehenden Gesetzestext vorzunehmen. Betroffen davon sind die Art. 5, 20, 20a-20d, 46a, 98, 109, 111a, 113, 115a sowie Art. 167. Weitere Details können der Beilage 5 (Zürcher Steuerbuch Nr. 13/301; Merkblatt über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen vom 21. Oktober 2009) entnommen werden.

Art. 20 2. Unselbständige Erwerbstätigkeit Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile.	Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, ***geldwerte Vorteile aus Mitarbeiter-beteiligungen*** und andere geldwerte Vorteile.

Kommentar
Die Generalklausel wird aus gesetzessystematischen Gründen mit dem Hinweis auf die geldwerten Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen ergänzt. Dies macht im Hinblick auf die in den Art. 20a-20d folgenden Besteuerungsregeln Sinn.

	Art. 20a Mitarbeiterbeteiligungen ***[1] Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:*** ***a) Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, die die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgibt;*** ***b) Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach lit. a.*** ***[2] Als unechte Mitarbeiterbeteiligungen gelten Anwartschaften auf blosse Bargeldabfindungen.***

Kommentar
Art. 20a enthält in Abs. 1 eine nicht abschliessende Definition der echten Mitarbeiterbeteiligung. Mit der Umschreibung „Beteiligungen anderer Art“ können insbesondere ausländische Modelle subsumiert werden. Mit dem Adjektiv „echt“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass in einem Mitarbeiterbeteiligungsplan die Einräumung von Beteiligungsrechten mit Stimm-, Dividenden- und Bezugsrechte ermöglicht werden muss.

Unechte Mitarbeiterbeteiligungen bezwecken weder direkt mittels Aktien noch indirekt mittels Optionen den Erwerb von Beteiligungsrechten der Arbeitgeberin. In der Regel wird damit die Art und Weise der Berechnung des künftigen Bonus, abhängig vom Aktienkurs oder der Dividendenrendite, in Aussicht gestellt. Sofern den Mitarbeitenden ein Wahlrecht eingeräumt wird, statt der Aktien Bargeld zu beziehen, handelt es sich ebenfalls um eine Anwartschaft, da bei der Zuteilung der Option nicht sicher ist, ob die mitarbeitende Person überhaupt Beteiligungsrechte erwerben will.

	Art. 20b Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen ***[1] Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.***

	[2] Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von 6 Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre. ***[3] Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiter-optionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.***

Kommentar
Dieser Artikel regelt den Besteuerungszeitpunkt der echten Mitarbeiterbeteiligungen und die Bemessung der steuerbaren Leistung. Der Zeitpunkt des Erwerbs als Besteuerungszeitpunkt ist für die frei verfügbaren und die gesperrten Mitarbeiteraktien sowie für die an der Börse kotierten Mitarbeiteroptionen, die sofort frei verfügbar und ausübbar sind, massgebend. Die gesperrten und die nicht an der Börse kotierten Mitarbeiteroptionen werden nach Abs. 3 im Zeitpunkt der Ausübung besteuert.

Mitarbeiteraktien
Frei verfügbare Mitarbeiteraktien werden im Zeitpunkt des Erwerbs besteuert. Gesperrte Mitarbeiteraktien werden ebenfalls im Zeitpunkt des Erwerbs besteuert, jedoch unter Gewährung eines Diskonts von 6 Prozent pro Sperrfristjahr. Dies entspricht der heutigen Praxis.

Mitarbeiteroptionen
Optionen sind der Regel zwischen 1 und 5 Jahren gesperrt. Bei den Mitarbeiteroptionen wird meistens vereinbart, dass der Ausübungspreis dem Verkehrswert pro Aktie im Zeitpunkt der Optionszuteilung entspricht. Die Unternehmen wollen den Mitarbeitenden den Wertanstieg der Aktie während der Sperrfrist als geldwerten Vorteil zukommen lassen. Die Differenz zwischen dem Verkehrswert bei Ausübung und dem mit dem Mitarbeitenden vereinbarten Ausübungspreis wird im Zeitpunkt der Ausübung als geldwerter Vorteil besteuert.

	Art. 20c Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen ***Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.***

Kommentar
Werden unechte Mitarbeiterbeteiligungen abgegeben, ist wegen dem eingeräumten Wahlrecht oder der vereinbarten Bedingungen mit der Besteuerung bis zum Zufluss des Bargeldes oder der Übertragung der Aktien zu warten.

	Art. 20d Anteilsmässige Besteuerung ***Hatte die steuerpflichtige Person nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen nach Art. 20b Abs. 3 steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilsmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.***

Kommentar
Mit diesem Artikel wird die Grundlage für das anteilsmässige Besteuerungsrecht der Schweiz bzw. Appenzell Ausserrhoden gelegt. Der geldwerte Vorteil als Arbeitseinkommen unterliegt auch dann teilweise der Besteuerung in der Schweiz, wenn der geldwerte Vorteil im Ausland realisiert wird.

Art. 29 2. Unselbständige Erwerbstätigkeit	
[1]Als Berufskosten werden abgezogen: a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte; b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit; c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; d) die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten;	(Abs. 1 lit. a-d und f unverändert)
~~***e) die notwendigen Drittbetreuungskosten für im gleichen Haushalt lebende Kinder;***~~	***lit. e, aufgehoben***
f) die Kosten für die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit für nichterwerbstätige Personen, welche Kinder unter ihrer elterlichen Sorge oder Obhut persönlich betreuen oder betreuten. Die Kosten sind in der laufenden oder den zwei folgenden Steuerperioden von den Erwerbseinkünften dieser Person in Abzug zu bringen.	
[2] Für die Berufskosten gemäss Abs. 1 lit. a-c legt der Regierungsrat Pauschalansätze fest; im Falle von Abs. 1 lit. a und c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.	(Abs. 2 unverändert)

Kommentar
Durch das Bundesgesetz vom 25. September 2009 über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (AS 2010 455, in Kraft seit 1. Januar 2011) wurde auf Bundesebene ein Kinderbetreuungsabzug als allgemeiner Abzug eingeführt. Appenzell Ausserrhoden kennt einen analogen Abzug bereits seit 2001 als Berufskosten-

abzug. Nach Ablauf der Übergangsfrist von 2 Jahren wird dieser (neue) allgemeine Abzug auch für Appenzell Ausserrhoden verbindlich. Infolge dessen wird lit. e der Berufskostenabzüge gestrichen und die Drittbetreuungskosten als allgemeiner Abzug (Art. 35 lit. i) eingeführt.

Die bisher auf Verordnungsstufe (Art. 21) festgehaltenen Details sollen neu in das Gesetz – analog der Bundesregelung – aufgenommen werden. Da es sich um eine verbindliche bundesrechtliche Vorschrift handelt, bei deren Beurteilung sowohl die vertikale als auch die horizontale Auslegung zu berücksichtigen sind, hat die kantonale Regelung den Bundesvorgaben zu entsprechen.

Art. 21 **StV** wird in der Folge aufgehoben.

Art. 30 3. Selbständige Erwerbstätigkeit **a) Allgemeines**	
[1]Bei selbständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten und verbuchten Kosten abgezogen.	(Abs. 1 unverändert)
[2] Dazu gehören insbesondere: a) die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen; b) die notwendigen Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken; c) die eingetretenen Verluste auf dem Geschäftsvermögen; d) die Beiträge und Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist; e) die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten;	(Abs. 2 lit. a-e und g-h unverändert)
~~***f) die notwendigen Drittbetreuungskosten für im gleichen Haushalt lebende Kinder;***~~	***lit. f, aufgehoben***
g) die Kosten für die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit für nichterwerbstätige Personen, welche Kinder unter ihrer elterlichen Sorge oder Obhut persönlich betreuen oder betreuten. Die Kosten sind in der laufenden oder den zwei folgenden Steuerperioden von den Erwerbseinkünften dieser Person in Abzug zu bringen; h) die Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach Art. 21 Abs. 2 entfallen.	
[3] Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.	(Abs. 3 unverändert)

Kommentar
Siehe Kommentar zu Art. 29

Art. 35 5. Allgemeine Abzüge Von den Einkünften werden abgezogen: a) die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach Art. 23, 23a und 24 steuerbaren Vermögenserträge zuzüglich weiterer Fr. 50 000.-; b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten; c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten; d) die gemäss Gesetz, Statuten oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; e) die Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinn und im Umfang von Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge[1)]; f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung; g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 4000.- für in ungetrennter Ehe lebende, und von Fr. 2000.- für die übrigen steuerpflichtigen Personen; Für jedes Kind, für welches die steuerpflichtige Person eine Abzug gemäss Art. 38 geltend machen kann, erhöhen sich diese Abzüge um Fr. 1000.-; h) Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, 10 Prozent, jedoch mindestens Fr. 2400.- und höchstens Fr. 5000.- abgezogen. Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach den Art. 29-33 und der allgemeinen Abzüge nach Art. 35 lit. d-f. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten oder bei gemeinsamer selbständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen.	(lit. a-h unverändert)

	i) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10'000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen; ***j) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 10 000.- je steuerpflichtige Person an politische Parteien, welche:*** ***1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte eingetragen sind,*** ***2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder*** ***3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.***

Kommentar

Drittbetreuungskosten

Siehe Kommentar zu Art. 29. Das Bundesrecht hat einen Höchstebetrag von Fr. 10'000; andere Kantone haben ebenfalls einen Betrag von Fr. 10'000. Nicht zulässig ist dieser Abzug, wenn die gleiche steuerpflichtige Person für dasselbe Kind Unterhaltsbeiträge an den anderen Elternteil leistet.

Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien

Bis anhin wurden Beiträge an politische Parteien auf Verordnungsstufe im Art. 30 geregelt. Seit 2001 können in Appenzell Ausserrhoden freiwillige Geldleistungen an die politischen Parteien unter den freiwilligen Zuwendungen gemäss Art. 36 lit. c StG in Abzug gebracht werden. Neu ist dieser Abzug auf Bundesebene als allgemeiner Abzug ausgestaltet. Demzufolge muss auch Appenzell Ausserrhoden diesen Abzug in Art. 35 StG aufnehmen. In der Folge kann Art. 30 StV aufgehoben werden.

Die Abzugsfähigkeit der Spenden an politische Parteien ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Konkret sind Mitgliederbeiträge und Spenden an politische Parteien steuerlich abzugsfähig, wenn die Parteien nach Art. 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1) im Parteienregister eingetragen sind oder wenn sie in einem kantonalem Parlament vertreten sind oder wenn sie in einem Kanton mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben. Die Überprüfung dieser Voraussetzungen ist sowohl für die steuerpflichtigen Personen wie auch für die kantonale Steuerverwaltung kompliziert, beruhen jedoch auf den bundesrechtlichen Vorgaben. Mit dieser Definition will man Abgrenzungsprobleme vermeiden, insbesondere sollen Spenden an Bewegungen, die sich bei einzelnen Sachfragen formieren oder solche an Bürgerrechtsbewegungen, nicht zum Abzug zugelassen werden.

Ausgleich kalte Progression

siehe Art. 39a: Der „Versicherungsabzug“ (Art. 35 lit. g), der „Zweiverdienerabzug“ (Art. 35 lit. h) und der „Dritt-Betreuungskostenabzug“ (Art. 35 lit. i) sowie die "Kinderabzüge" (Art. 38 Abs. 1) werden mit der Einführung des Ausgleichs der kalten Progression ebenfalls miteinbezogen. Damit soll eine indirekte kalte Progression vermieden werden. Die übrigen Abzüge des Art. 35 bemessen sich, abgesehen von lit. j), nach effektiven Leistungen.

Art. 36 6. Abzüge in Abhängigkeit der Einkünfte Von den Einkünften werden ferner abgezogen: a) die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen gemäss Art. 28-35 verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen; a^{bis}) behinderungsbedingte Kosten der steuerpflichtigen Personen und der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt; b) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode Fr. 100.- erreichen und insgesamt ~~***10***~~ Prozent der um die Aufwendungen gemäss Art. 28-35 verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen.	(lit. a und a^{bis} unverändert) b) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode Fr. 100.- erreichen und insgesamt ***20*** Prozent der um die Aufwendungen gemäss Art. 28-35 verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen.

Kommentar
Der Bund sowie die meisten Kantone gewähren seit Jahren einen Spendenabzug von 20 Prozent. Appenzell Ausserrhoden ist eine der wenigen Ausnahmen mit einer Abzugsmöglichkeit von lediglich 10 Prozent bei den natürlichen Personen und mit 3 Prozent bei den juristischen Personen. Mit der vorgeschlagenen Anpassung soll die Abzugsmöglichkeit den umliegenden Kantonen und dem Bund angepasst werden (siehe Beilage 6, Steuerinformationen natürliche Personen.

Art. 38 IV. Sozialabzüge [1] Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen: als Kinderabzug, sofern die steuerpflichtige Person den Unterhalt zur Hauptsache bestreitet und für das Kind keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 lit. c abgezogen werden: - für jedes minderjährige Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person Fr. 5000.-; - für jedes Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige Kinder, die in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehen Fr. 6000.- höchstens weitere Fr. 12 000.- Ausbildungskosten für jedes Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige Kinder, die in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehen, soweit sie die steuerpflichtige	(Abs. 1 unverändert)

Person selber trägt und Fr. 2000.- übersteigen; der Betrag wird um erhaltene Stipendien bis minimal Fr. 6000.- gekürzt. Die Verordnung bestimmt das Nähere.	
	1bis Werden die Eltern getrennt besteuert, kann der Kinderabzug hälftig aufgeteilt werden, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 lit. c für das Kind geltend gemacht werden.
2 Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt. 3 Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt; für die Satzbestimmung werden sie voll angerechnet.	(Abs. 2 und 3 unverändert)

Kommentar
Mit dem Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern wurde im DBG die Möglichkeit geschaffen, den Kinderabzug hälftig zwischen den getrennten Eltern zu teilen. Im geltenden kantonalen Recht kann bei getrennt lebenden Eltern nur ein Elternteil den Kinderabzug geltend machen, nämlich derjenige, der zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt. Bei gemeinsamen Sorgerecht der Eltern und sofern keine Unterhaltsbeiträge des einen Elternteils an den anderen für das Kind fliessen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Kinderabzug analog der direkten Bundessteuer aufteilen zu können, da in diesen Fällen geltend gemacht wird, dass der Unterhalt der betroffenen Kinder je zur Hälfte von je einem Elternteil getragen wird.

Art. 39 V. Steuerberechnung **1. Steuertarife**	
1 Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif): a) Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige steuerpflichtige Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten (Verheiratetentarif):	(Abs. 1-3 unverändert)

	Franken
0,00 Prozent für die ersten	16 000
0,50 Prozent für die weiteren	2 000
0,90 Prozent für die weiteren	3 000
1,40 Prozent für die weiteren	5 000
1,70 Prozent für die weiteren	9 000
1,90 Prozent für die weiteren	15 000

2,20 Prozent für die weiteren 15 000 2,50 Prozent für die weiteren 20 000 2,70 Prozent für die weiteren 25 000 2,80 Prozent für die weiteren 60 000 2,90 Prozent für die weiteren 230 000 über 400'000: 2,6 Prozent des steuerbaren Einkommens b) für die übrigen steuerpflichtigen Personen (Alleinstehendentarif): Franken 0,00 Prozent für die ersten 8 000 0,60 Prozent für die weiteren 1 500 1,00 Prozent für die weiteren 1 500 1,50 Prozent für die weiteren 4 000 1,80 Prozent für die weiteren 11 000 2,20 Prozent für die weiteren 14 000 2,40 Prozent für die weiteren 12 000 2,60 Prozent für die weiteren 19 000 2,70 Prozent für die weiteren 14 000 2,80 Prozent für die weiteren 35 000 2,90 Prozent für die weiteren 130 000 über 250'000: 2,6 Prozent des steuerbaren Einkommens [2] Restbeträge von weniger als Fr. 100.- fallen bei der Festsetzung des steuerbaren Einkommens ausser Betracht. [3] Der Tarif wird nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.	
[4] Für ausgeschüttete Gewinne aus Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften ~~***mit Sitz in der Schweiz***~~ wird die Steuer zu 60 Prozent des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, sofern die steuerpflichtige Person eine Beteiligungsquote von mindestens 10 Prozent am Kapital hält ~~***oder die Beteiligung einen Verkehrswert von mindestens 2 Millionen Franken aufweist.***~~	[4] Für ausgeschüttete Gewinne aus Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften wird die Steuer zu 60 Prozent des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, sofern die steuerpflichtige Person eine Beteiligungsquote von mindestens 10 Prozent am Kapital hält.
[5] ~~***Die Verordnung kann bestimmen, in welchen Fällen Abs. 4 für ausgeschüttete Gewinne aus Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften mit Sitz im Ausland angewandt oder eine vergleichbare Entlastung gewährt werden kann.***~~	***Abs. 5, aufgehoben***

Kommentar

Das Bundesgericht hat in seinen Entscheiden vom 25. September 2009 (2008, 2C_30/2008 und 2C_274/2008) entschieden, dass bei Quoten von weniger als 10 Prozent keine Entlastung gewährt werden darf, auch wenn der Verkehrswert der Beteiligung 2 Millionen Franken beträgt. Begründet wird dieser Entscheid damit, dass eine wertmässige Beteiligungsquote nicht im Bundesrecht vorgesehen ist und gegen Art. 8 BV (Rechtsgleichheitsgebot) und Art. 127 Abs. 2 BV (Prinzipien der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit) verstösst. Die Beschränkung des Teilsatzverfahrens auf Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz wurde durch das Bundesgericht ebenfalls als rechtsungleich beurteilt. Zudem verletzte diese Einschränkung den Grundsatz der Belastungsgleichheit und steht damit in Widerspruch zu Art. 8 und 127 Abs. 2 BV. Die Entscheide des Bundesgerichts sind verbindlich und durch die betroffenen Kantone umzusetzen.

Mit der Streichung von „mit Sitz in der Schweiz“ im Abs. 4 wird Abs. 5 hinfällig und kann gestrichen werden. Ebenso kann Art. 30b Abs. 2 der **StV** gestrichen werden.

	Art. 39a Ausgleich der Folgen der kalten Progression ***[1] Bei der Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression durch eine gleichmässige Anpassung der Tarifstufen sowie der in Art. 35 lit. g-i und der in Art. 38 Abs. 1 genannten Abzüge vom Einkommen ausgeglichen. Die Beträge sind auf Fr. 100.- auf- oder abzu-runden.*** ***[2] Der Regierungsrat beschliesst die Anpassung, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 3,0 Prozent seit der letzten Anpassung geändert hat.*** ***[3] Massgebend ist der Indexstand ein Jahr vor Beginn der Steuerperiode, ausgehend vom Indexstand am 31. Dezember 2010.***

Kommentar

Zweck der Bestimmung von Art. 39a ist es, sicherzustellen, dass die Steuerbelastungsverschiebungen, die sich zufolge der Teuerungsentwicklung ergeben, periodisch überprüft werden. Der Grund dafür, dass die Teuerung Belastungsverschiebungen bewirkt, liegt in der progressiven Ausgestaltung des Einkommenssteuertarifs. Der massgebliche Durchschnittssteuersatz erhöht sich mit steigendem Einkommen und bewirkt damit eine überproportionale Zunahme der Steuerbelastung. Erhöht sich dabei das Einkommen lediglich aufgrund des Teuerungsausgleichs, führt die Progression zu einer echten steuerlichen Mehrbelastung. Die steuerpflichtige Person gerät trotz real unverändertem Einkommen in eine höhere Progressionsstufe und hat dadurch eine prozentual höhere Steuerleistung zu erbringen.

Der Ausgleich der kalten Progression wird vorgenommen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise sich seit der letzten Anpassung um 3,0 Prozent verändert hat. Mit der Festlegung auf diesen Wert kann vermieden werden, dass jede geringfügige Teuerung einen Ausgleich zur Folge hat, was notwendigerweise mit einem grösseren Verwaltungs- und Informatikaufwand verbunden ist. Somit ist sichergestellt, dass der Progressionsausgleichs bei einer spürbaren Teuerung zeitgerecht erfolgt. Die Berechnungen zeigen, dass aktuell bei einer Teuerung von 3,0% der Effekt der kalten Progression bei den Staatssteuern 1,2 Mio Franken und bei den Gemeindesteuern 1,6 Mio Franken ausmacht.

Ausgangswert für die erste Anpassung soll der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) per Dezember 2010 sein. Auf diesen Zeitpunkt wurde der LIK revidiert und bei dieser Gelegenheit auf eine neue Indexbasis (=100 Punkte) gestellt. Mit der StG Rev 2010 wurden die Steuertarife im unteren und mittleren Segment angepasst. Beträgt die Veränderung des LIK per 31. Dezember 2012 bzw. 1. Januar 2013 bereits 2.5 Prozent oder mehr, werden der Einkommenssteuertarif sowie die erwähnten Abzüge: „Versicherungsabzug“ (Art. 35 lit. g) und „Zweiverdienerabzug“ (Art. 35 lit. h), der „Dritt-Betreuungskostenabzug“ (Art. 35 lit. i) sowie die "Kinderabzüge" (Art. 38 Abs. 1) per 1. Januar 2014 erstmals angepasst.

Die Berufskostenabzüge richten sich nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und unterliegen damit dem jährlichen Ausgleich. Die Berufskostenpauschale wird vom Regierungsrat in Art. 18 Abs. 1 StV festgelegt.

Art. 39a 1a. Vereinfachtes Abrechnungsverfahren [1] Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu einem Satz von 4.5 Prozent zu erheben. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit entrichtet. [2] Art. 175 lit. a gilt sinngemäss. [3] Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, die Steuern periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern. [4] Die AHV-Ausgleichskasse stellt der steuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug aus. Sie überweist der zuständigen Steuerbehörde die einkassierten Steuerzahlungen. [5] Das Recht auf eine Bezugsprovision gemäss Art. 116 wird auf die zuständige AHV-Ausgleichskasse übertragen. [6] Die Verordnung bestimmt das Nähere.	***Art. 39b*** (Artikel unverändert)

Kommentar
Durch die Einfügung der Bestimmung über die kalte Progression (neu Art. 39a) wird der Artikel über das Vereinfachte Abrechnungsverfahren zu Art. 39b.

	Art. 46a Bewertung von Mitarbeiterbeteiligungen ***[1] Mitarbeiterbeteiligungen nach Art. 20b Abs. 1 sind zum Verkehrswert einzusetzen. Allfällige Sperrfristen sind angemessen zu berücksichtigen. Die Verordnung regelt das Nähere.*** ***[2] Mitarbeiterbeteiligungen nach den Art. 20b Abs. 3 und 20c sind bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.***

Kommentar Siehe Kommentar zu Art. 5

Art. 66 VIII. Ausnahmen von der Steuerpflicht [1] Von der Steuerpflicht sind befreit: a) der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts; b) der Kanton und seine Anstalten; c) die Gemeinden und ihre Anstalten, soweit diese ihren Reingewinn nicht in Konkurrenz mit privaten Unternehmen erzielen; d) die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahestehenden Unternehmen, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen; e) die inländischen Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Krankenversicherungs-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, nach Massgabe des Bundesrechts; f) die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden; g) die als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Kirchen; h) die juristischen Personen, die kantonal oder gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind; i) die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem	(Abs. 1 lit. a-j unverändert)

unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Art. 2 Abs. 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benützt werden; j) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach lit. d oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach lit. e sind.	***k) die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben.***
[2] ~~Der Regierungsrat kann konzessionierte Verkehrsunternehmen ganz oder teilweise von den Steuern befreien, wenn die verkehrspolitische Bedeutung und deren finanzielle Lage es rechtfertigen.~~	***Abs. 2, aufgehoben***
[3] Die in Abs. 1 lit. d bis lit. h und lit. j genannten juristischen Personen unterliegen jedoch in jedem Fall der Grundstückgewinnsteuer.	

Kommentar

Bis anhin war die Steuerbefreiung der konzessionierten Verkehrsunternehmen als Kann-Vorschrift im Steuergesetz verankert. Mit dem Bundesgesetz über die Bahnreform 2, welches die neue Steuerbefreiungsnorm im DBG und StHG einführte, werden die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung der betreffenden Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen (KTU) einheitlich und verbindlich festgelegt. Dabei handelt es sich um eine zwingende bundesrechtliche Regelung, welche bereits in Kraft ist und im kantonalen Steuergesetz nachzuführen ist.

Die Steuerbefreiung der vom Bund konzessionierten KTU gilt nicht für Gewinne aus Nebenbetrieben und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben. In Verbindung mit der Vorschrift, dass frei verfügbare Gewinne steuerbar sind, lässt sich der steuerbefreite Bereich wie folgt abgrenzen: Eine Liegenschaft oder ein Nebenbetrieb ist so weit steuerbefreit, als ein daraus entstehender Gewinn in die Spartenrechnung des konzessionierten Bereichs eingeht. Detaillierte Angaben können der Beilage 8 (Entwurf Kreisschreiben über die Besteuerung konzessionierter Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen) entnommen werden.

Art. 70 2. Geschäftsmässig begründeter Aufwand	
[1] Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch: a) die Steuern, nicht aber Strafsteuern und Steuerbussen; b) die Beiträge und Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist; c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu ~~3~~ Prozent des Reingewinnes an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten; d) die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften; e) die notwendigen Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Gewinns, insgesamt jedoch höchstens 1 Million Franken	(Abs. 1 lit. a-b und lit. d-e unverändert) c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu ***20*** Prozent des Reingewinnes an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten;
[2] Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafgesetzbuches an schweizerische oder fremde Amtsträger.	(Abs. 2 unverändert)

Kommentar Siehe Kommentar zu Art. 36 sowie Beilage 7 (Steuerinformation juristische Personen)

Art. 98 II. Steuerbare Leistungen	
[1] Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.	(Abs. 1 unverändert)
[2] Steuerbar sind: a) alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile; b) alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis, sowie aus Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Dazu gehören insbesondere Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.	a) alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, ***geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen*** und andere geldwerte Vorteile; (lit. b unverändert)

Kommentar
Die der Quellenbesteuerung unterliegenden Leistungen sind um die geldwerten Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen zu ergänzen.

Art. 109 Organe juristischer Personen [1] Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sowie von ausländischen Unternehmungen, die im Kanton Betriebsstätten unterhalten, unterliegen für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen einem Steuerabzug an der Quelle. [2] Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge. Dazu gehören auch die Entschädigungen, die nicht der steuerpflichtigen Person selber, sondern einer Drittperson zufliessen. [3] Die Steuer beträgt 18 Prozent der Bruttoeinkünfte.	[1] Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sowie von ausländischen Unternehmungen, die im Kanton Betriebsstätten unterhalten, unterliegen für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, ***Mitarbeiterbeteiligungen*** und ähnlichen Vergütungen einem Steuerabzug an der Quelle. (Abs. 2 und 3 unverändert)

Kommentar
Siehe Kommentar zu Art. 98.

	Art. 111a Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen ***[1] Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten Mitarbeiteroptionen nach Art. 20b Abs. 3 im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilsmässig nach Art. 20d steuerpflichtig.*** ***[2] Die Steuer beträgt 18 Prozent des geldwerten Vorteils.***

Kommentar
Siehe auch Kommentar zu Art. 5. Die Steuerpflicht von Mitarbeitenden, die in der Schweiz Optionen erhalten oder im Verlaufe ihrer hiesigen Tätigkeit ein Ausübungsrecht erworben haben und es dann später im Ausland ausüben, bleibt bestehen. Die Besteuerung erfolgt anteilsmässig entsprechend Art. 20d. Die Besteuerung soll analog der Besteuerung der Entschädigungen an Organe juristischer Personen zu einem Satz von 18 Prozent erfolgen.

Art. 113 Begriffsbestimmung [1] Als im Ausland wohnhafte steuerpflichtige Person nach Art. 107 gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.	[1] Als im Ausland wohnhafte steuerpflichtige Person nach Art. 107***-111a*** gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

Kommentar
Siehe Kommentar zu Art. 5. Durch die Ergänzung um Art. 111a wird die Anpassung des Verweises in Art. 113 notwendig.

Art. 167 3. Meldepflichten [1] Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen: a) juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen; Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein; b) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen; c) einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft.	(Abs. 1 lit. a-c unverändert) ***d) die Arbeitgeber über die geldwerten Vorteile aus echten Mitarbeiter-beteiligungen sowie über die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen.***
[2] Kollektive Kapitalanlagen müssen den Veranlagungsbehörden für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über alle Verhältnisse einreichen, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.	(Abs. 2 unverändert)

Kommentar
Da Mitarbeiterbeteiligungspläne vielfach über mehrere Jahre dauern, muss gewährleistet werden, dass die Veranlagungsbehörde die für die Besteuerung notwendigen Angaben erhält. Zudem ist zu beachten, dass die betreffenden Mitarbeitenden im Ausland Wohnsitz haben können und eine Einforderung direkt bei diesen Mitarbeitenden nicht möglich ist.

Art. 175 I. Bei der Erhebung der Quellensteuer **1. Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung** Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat alle für die vollständige Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzukehren, insbesondere: a) der Kantonalen Steuerverwaltung alle natürlichen und juristischen Personen zu melden, denen er der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausrichtet; b) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen, namentlich Naturalleistungen und Trinkgeldern, die geschuldete Steuer von den steuerpflichtigen Personen einzufordern; c) den Steuerbezug auch dann vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem anderen Kanton der Besteuerung unterliegt; d) der Kantonalen Steuerverwaltung die Steuern fristgerecht abzuliefern und periodisch mit ihr darüber abzurechnen; e) der Kantonalen Steuerverwaltung zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und ihr über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen; f) den steuerpflichtigen Personen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über die Höhe des Steuerabzuges sowie auf Verlangen gegebenenfalls einen Lohnausweis auszustellen; g) steuerpflichtige Personen, die der nachträglich ordentlichen Veranlagung gemäss Art. 104 unterliegen, der Kantonalen Steuerverwaltung alljährlich unaufgefordert zu melden; h) der Kantonalen Steuerverwaltung Leistungen an Vorsorgenehmer oder Begünstigte aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge spätestens 30 Tage vor Auszahlung zu melden.	(lit. a-h unverändert) ***i) ist der Arbeitgeber verpflichtet, die anteilsmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten. Er schuldet die anteilsmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.***

Kommentar

Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) ist diejenige Person, welche der steuerpflichtigen Person, die ihr zustehenden Leistungen ausrichtet. Bei der Kategorie der quellensteuerpflichtigen Personen handelt es sich dabei im Regelfall um den Arbeitgeber, Sozial- oder Privatversicherungen bzw. haftpflichtige Dritte, Veranstalter, juristische Personen, Grund- und Faustpfandgläubiger oder Vorsorgeeinrichtungen. Im vorliegenden Artikel ist wesentlich, dass die schweizerische Unternehmung zur Steuerschuldnerin wird, auch wenn sie den geldwerten Vorteil nicht selber ausrichtet. Sie wird sich entweder bei der ausländischen Gruppengesellschaft schadlos halten oder die Steuer beim inzwischen im Ausland wohnhaften Mitarbeiter einfordern müssen.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	